



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erlässt aufgrund von § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

Befreiung

I.

Für Ackerflächen mit Begrünung sowie für unbegrünte Ackerflächen mit einer Sommerkultur als Folgehauptfrucht auf den Gemarkungen Dossenheim und Ladenburg innerhalb des als Nitratsanierungsgebiet eingestuften Wasserschutzgebietes des „Wassergewinnungsverbandes Lobdengau“, Rechtsverordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 02.02.2015 (WSG LfU-Nr. 226044), wird der früheste Termin zur Bodenbearbeitung und zur Einarbeitung von Begrünungspflanzen auf den 01. Januar des jeweiligen Bewirtschaftungsjahres festgesetzt.

Die Befreiung wird auf die **Zonen III A und III B** des Wasserschutzgebietes sowie auf **B-Böden** im Sinne der SchALVO innerhalb des Nitratsanierungsgebietes **beschränkt**. Der früheste mögliche Bodenbearbeitungstermin auf A-Böden bleibt unberührt.

Die Befreiung wird unter den Bedingungen erteilt, dass

1. die Aussaat der Begrünung nach Getreide bis spätestens 31. August erfolgt
2. zur Begrünung an die Standort- und Klimabedingungen angepasste, schnellwachsende Pflanzen mit hohem Stickstoffaufnahmevermögen verwendet werden
3. die Saatbettbereitung und eingesetzte Saatechnik zur Zwischenfruchtsaat so durchgeführt wird, wie dies zur Aussaat einer Hauptfrucht üblich ist, vorzugsweise mit Kreiselegge und Drillmaschine. Ziel ist es einen lückenlosen, geschlossenen Pflanzenbestand auf der gesamten Fläche zu erreichen.

4. zu jeder Bewirtschaftungseinheit für die von der Befreiung Gebrauch gemacht wird sowie zu den Kontrollflächen, für den Zeitraum der Befreiung, nachstehende Aufzeichnungen geführt werden und diese auf Anforderung dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Landwirtschaft und Naturschutz – vorgelegt werden:

- 1) Identifikationsangaben (Bewirtschafter, Flst-Nr., Gewinn),
- 2) Fruchtfolge, Pflanzenarten und Ernteerträge,
- 3) Mineralische und organische Stickstoffdüngung,
- 4) Düngerbemessung,
- 5) Begrünung,
- 6) Bodenbearbeitung und Bodenpflege (auch Handarbeit),
- 7) Bewässerung,
- 8) Stickstoffbilanz

II.

Befristung/Widerruf

Die Befreiung wird bis **31.03.2022** befristet.

Sie kann auch vor Ablauf dieser Befristung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ganz oder teilweise widerrufen werden.

III.

Begründung

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der Neufassung vom 20. Februar 2001 ist zum 01. März 2001 in Kraft getreten.

Nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V. mit Anlage 6 Nr. 5 SchALVO kann in Nitratsanierungsgebieten auf Ackerflächen mit Begrünung sowie auf unbegrüntem Ackerflächen mit einer Sommerkultur als Folgehauptfrucht die Bodenbearbeitung und die Einarbeitung von Begrünungspflanzen bei frühen Sommerungen ab 01. Februar und bei späten Sommerungen ab 01. März erfolgen.

Von diesen gesetzlichen Forderungen haben mehrere Landwirte, deren landwirtschaftliche Nutzflächen im genannten Nitratsanierungsgebiet bzw. dem Wasserschutzgebiet liegen, nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 5 SchALVO eine Befreiung beantragt.

Das Wasserschutzgebiet Lobdengau wurde mit Rechtsverordnung vom 02.02.2015 neu festgesetzt, die Neuabgrenzung erstreckt sich jetzt auf große Teile der Gemarkung Ladenburg und Dossenheim. Die vorherrschende Bodenart im WSG Lobdengau ist L (Lehm) und LT (lehmiger Ton) diese B-Böden (§ 3 Nr. 7 SchALVO) gelten als weniger auswaschunggefährdet sind aber durch den Tonanteil in nassem (wassergesättigt) Zustand äußerst schwer zu bearbeiten.

Nach derzeitigem Stand der Technik ist eine Pflugfurche im Winterzeitraum mit anschließender Frostgare erforderlich, um ein brauchbares Saatbett für die folgenden Sommerkulturen wie z.B. Sommergerste, Zuckerrüben und Mais zu erreichen.

Wird die Grundbodenbearbeitung bei diesen Böden erst spät im Frühjahr durchgeführt, entfällt durch die ausbleibende Frostgare (Einwirkung des Frostes auf die Pflugfurche) die natürliche, biologische und physikalische Bodenlockerung. Die groben Schollen müssen daher mechanisch zerkleinert werden. Trotz zusätzlicher oft mehrmaliger Arbeitsgänge mit enorm hohen Kraft- und Energieaufwand kann die Arbeitsqualität der natürlichen Frostgare nicht erreicht werden. Erschwerend kommt hinzu, dass im Frühjahr wassergesättigte Böden witterungsbedingt nur an ganz wenigen Tagen befahr –und bearbeitbar sind. In dieser sehr knappen Zeitspanne müssen neben der Grundbodenbearbeitung auch alle weiteren Bestellarbeiten für die Sommerkulturen, sowie Düngung und Pflanzenschutz erledigt werden. Wird dann aufgrund des Zeitdrucks doch zum falschen Zeitpunkt (nasser Boden) im Frühjahr gepflügt, kommt es durch Verkleben und Verschmieren der Bodenkrümel zu nachhaltigen Gefügeschäden. Infolge der unzureichenden Bodenstruktur bzw. von Gefügeschäden ist die Wassernachlieferung aus dem Unterboden gestört, was zu schlechten Feldaufgängen und ungleichen Bestandsentwicklungen führt. Das Problem der Vorsommertrockenheit in der niederschlagsarmen nördlichen Rheinebene wird dadurch noch verstärkt. Die Folge daraus sind beträchtliche Ertrags -und Qualitätseinbußen, eine schlechte Ausnutzung des verfügbaren Stickstoffs durch die Pflanzen, mit der weiteren Folge eines erheblichen Nitratauswaschungspotentials zum Ende der Vegetationsperiode.

Zudem lassen Auswertungen der in der Rheinebene, allein zu dieser Fragestellung (Vorverlegung des Bodenbearbeitungstermins) angelegten Vergleichsflächen bisher keine erhöhte Auswaschungsgefahr von Nitrat erkennen.

Ebenso belegen Auswertungen der SchALVO- Herbstkontrollaktion über mehrere Jahre, dass die Landwirte im oben genannten WSG stets gute Nitratwerte erzielen, die deutlich unter dem Überwachungswert von 45 kg N/ha zum Ende der Vegetationszeit liegen.

Eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 von den Schutzbestimmungen der SchALVO zum Nitratsanierungsgebiet kann erteilt werden, wenn die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt. Die dem Landratsamt vorliegenden Anträge wurden zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft sowie dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen fachlich erörtert.

Nach Auffassung des Amtes für Landwirtschaft lassen die örtlichen Verhältnisse die beantragte Befreiung zu. Auf Grund der relativ frühen Vegetationszeit in der Rheinebene erfolgt die Aussaat aller Sommerkulturen und damit auch die in diesem Zusammenhang stehende Bodenbearbeitung der Ackerflächen hier früher als in anderen Regionen des Landes Baden-Württemberg. Die Gefahr von Nitratauswaschungen dürfte daher bei dem vorgezogenen Be-

arbeitungstermin zum 01. Januar, wie er von den bewirtschaftenden Landwirten beantragt worden ist, nicht zu erwarten sein.

Allerdings ist die Grundwassernitratbelastung maßgeblich für die Einstufung sowie für die Beurteilung der Möglichkeiten von SchALVO-Befreiungen.

Beim Nitratgehalt im Grundwasser der Ladenburger Flachbrunnen (WGV Lobdengau) ist über die letzten fünf Jahre ein schwach fallender Trend bei den NO₃-Konzentrationen im Oberen Grundwasserleiter (OGWL) zu verzeichnen. Am Tiefbrunnen hingegen ist eher ein schwach steigender Trend zu beobachten. Es steht außer Frage, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen der Bewirtschaftung von Flächen im Zustrom der Wassergewinnungen und der im OGWL stattfindenden Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken. Die vorliegenden Daten zeigen, dass mit der bisherigen Umsetzung der WSG-Rechtsverordnung sowie der SchALVO die Zielerreichung (Verbesserung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers, Trendumkehr, Verbesserung der Trinkwasserqualität) infrage gestellt ist bzw. möglicherweise nur unter Umsetzung weiterer Maßnahmen („Sanierungskonzept“) vollständig möglich ist. Deshalb wird die vorgezogene Bodenbearbeitung nur auf Flächen (Flurstücke und Schläge) in den Zonen III A und B gestattet.

Eine Befreiung wurde bereits für die Jahre 2017-2019 erteilt. Da die geplanten Sanierungsverträge noch nicht zustande kamen, wird die Befreiung nochmals erneuert und auf drei weitere Vegetationsperioden bzw. bis zum 31.03.2022 befristet. Die damit eingeräumte Abweichung von den Bestimmungen der SchALVO wird deren Zielsetzungen, nach fachlicher Einschätzung, nicht dauerhaft nachteilig beeinflussen können.

Um die Auswirkungen der abweichenden Bodenbearbeitung im Vergleich zu einer SchALVO - konformen Bodenbearbeitung dokumentieren zu können, mussten angemessene Vorgaben zu einer Kontrolle und Überwachung in den Bescheid aufgenommen werden.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis kann nach § 35 Satz 2 LVwVfG Entscheidungen im Wege der Allgemeinverfügung erlassen, wenn sich diese an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder auf Grund der vielen gleichlautenden Anträge eine Vielzahl von Fällen geregelt werden soll.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Bekanntmachungsbestimmungen und Hinweise:

- 1. Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gem. § 35 Satz 2 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben, da sie sich an alle Eigentümer, Pächter und potentiellen Nutzer der betroffenen Grundstücke richtet und eine Bekanntgabe einzelner Verfügungen mangels vollständiger Kenntnis des Betroffenenkreises durch die untere Wasserbehörde untunlich im Sinne dieser Vorschrift wäre.**
- 2. Inhaltsgleiche Einzelanträge in o.a. Angelegenheit, die beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt- gestellt werden, werden nicht gesondert entschieden.**
- 3. Die Befreiung wird gegenüber demjenigen wirksam, der von ihr Gebrauch macht. In diesem Fall sind die verfügbaren Nebenbestimmungen zu beachten. Das Nichteinhalten von Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ als bekannt gegeben.**
- 5. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, 1. OG, Zimmer 126, oder im Amt 03, Büro des Landrats, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg, 4. OG, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Heidelberg, den 04.12.2019

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Kurpfalzring 106
69123 Heidelberg

gez. Simone Leferez